



HESSISCHER LANDTAG

04. 08. 2021

HHA

Berichts Antrag

Fraktion der SPD

Erlass zur Gewährung von Sonderurlaub und Dienstbefreiung in der hessischen Finanzverwaltung

Mit Erlass vom 21. April 2021 hat das Finanzministerium die Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub konkretisiert. Demnach werden Sonderurlaub und Dienstbefreiungen für Beamtinnen und Beamten nur vom Ministerium gewährt. Der Antrag ist zudem mit einer Zwei-Wochen-Frist schriftlich an die personalverwaltende Stelle zu richten. Diese leitet den Antrag dann unmittelbar an das Ministerium weiter, welches über den Antrag entscheidet. Mit diesem Vorgehen werden ehrenamtliche Tätigkeiten von Finanzbeamtinnen und Finanzbeamten faktisch konterkariert. Es sollte im Sinne aller politisch Handelnden sein, das Ehrenamt zu fördern. Mit dem vorliegenden Erlass bewirkt die Landesregierung das Gegenteil.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie war das Verfahren zur Gewährung von Sonderurlaub und Dienstbefreiung für Beamtinnen und Beamte in der Hessischen Finanzverwaltung vor Inkrafttreten des oben genannten Erlasses organisiert?
2. Wieso bedurfte es nach Auffassung der Landesregierung des in der Vorbemerkung genannten Erlasses?
3. Laut Erlass wird durch die Abstimmung mit dem Ministerium dem „Interesse aller Beschäftigten nach einer einheitlichen Handhabung“ Rechnung getragen. Ist von Seiten der Beschäftigten der Wunsch geäußert worden, das Verfahren entsprechend der jetzt geltenden Erlasslage durchzuführen?
4. Wieso wird für Tarifbeschäftigte ein anderes Verfahren gewählt als für Beamtinnen und Beamte?
5. Aus welchem Grund kann der Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub und Dienstbefreiung von Beamtinnen und Beamten nicht durch die jeweilige Dienststelle beschieden werden?
6. Wieso bedarf es einer zweiwöchigen Frist zur Gewährung des Antrags?
7. Wieso wird das Verfahren noch zusätzlich dadurch erschwert, dass ein umfangreiches Antragsformular eingereicht werden muss?
8. Wie ist das konkrete Verfahren zur Gewährung von Sonderurlaub und Dienstbefreiung für Beamtinnen und Beamte
 - a) in der Staatskanzlei, dem Ministerium für Europa- und Bundesangelegenheiten, dem Ministerium für Digitales, Strategie und Entwicklung und den nachgeordneten Behörden,
 - b) im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und den nachgeordneten Behörden,
 - c) im Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport und den nachgeordneten Behörden,
 - d) im Hessischen Ministerium der Justiz und den nachgeordneten Behörden,
 - e) im Hessischen Kultusministerium und den nachgeordneten Behörden,
 - f) im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und den nachgeordneten Behörden,

- g) im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den nachgeordneten Behörden,
 - h) im Ministerium für Soziales und Integration und den nachgeordneten Behörden?
9. Gibt es insbesondere in den in Nr. 8 benannten Ressorts über die Gesetzeslage hinaus Regelungen zu Sonderurlaub und Dienstbefreiung?
Falls ja, in welchen?
10. Wie unterscheiden sich die Verfahren in den in Nr. 8 genannten Ressorts von denen des Hessischen Ministeriums der Finanzen?
11. Inwiefern gibt es auch in den in Nr. 8 benannten Behörden ein abweichendes Antragsverfahren zwischen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten?

Wiesbaden, 4. August 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Günter Rudolph